

3. Satzung vom 22.10.2015

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bundenthal vom 20.07.2007

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Bundenthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung vom 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 Ruhezeit erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit für Aschen für Rasen-Urnenreihengrabstätten (1 Asche) und Rasen-Urnenwahlgrabstätten mit 2 und 4 Grabstellen im Grabfeld E 20 Jahre.
- (3) Bei bereits vergebenen Grabstellen (Rasen-Urnenreihengrabstätten, Rasen-Urnenwahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten) im Grabfeld E mit einer Ruhezeit von 30 Jahren kann auf Antrag die Ruhezeit auf 20 Jahre, bei anteiliger Rückerstattung der Grabnutzungsentgelte, verkürzt werden.
- (4) Für die Berechnung der Rückerstattung der anteiligen Grabnutzungsentgelte gilt das Antragsdatum auf Verkürzung der Ruhezeit; es erfolgt jeweils eine individuelle Berechnung. Die Höhe der zu erstattenden Entgelte/Jahr richtet sich nach der Friedhofsgebührensatzung, die bei der Erstverleihung der Ruhezeit für die Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Gültigkeit hatte.

2. § 15 Urnengrabstätten erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in anonymen Urnengrabstätten 1 Asche
 - b) in Urnenreihengrabstätten 1 Asche
 - c) in Urnenwahlgrabstätten 2 Aschen
 - d) in Reihengrabstätten 1 Asche
 - e) in Wahlgrabstätten bis zu 1 Asche je Grabstelle und 2 Aschen je Grabstelle in Form einer Beistellung
 - f) in Rasen-Urnenreihengrabstätten 1 Asche
 - g) in Rasen-Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen

- (2) Urnenreihengrabstätten (Rasenfeld und Normalfeld) sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Abweichend hiervon wird für das Grabfeld E auf Antrag ein Nutzungsrecht für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (Rasenfeld und Normalfeld) für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

Bei bereits vergebenen reinen Urnengrabstätten im Grabfeld E mit einer Nutzungszeit von 40 Jahren kann auf Antrag die Nutzungszeit auf 20 Jahre, bei anteiliger Rückerstattung der Grabnutzungsentgelte, verkürzt werden. Die Nutzungszeit wird in diesem Fall der Ruhezeit angepasst.

- (4) Für die Berechnung der Rückerstattung der anteiligen Grabnutzungsentgelte gilt das Antragsdatum auf Verkürzung der Nutzungszeit; es erfolgt jeweils eine individuelle Berechnung. Die Höhe der zu erstattenden Entgelte/Jahr richtet sich nach der Friedhofsgebührensatzung, die bei der Erstverleihung des Nutzungsrechtes für die Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (Rasenfeld und Normalfeld) Gültigkeit hatte.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlagen über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

3. § 27 a Rasengrabstätten erhält folgende Fassung:

- (1) Im südwestlich gelegenen Grabfeld E in Reihe 7 (oberste Reihe des Friedhofs) wird ein Urnengrabfeld für Rasenbestattungen ausgewiesen.
- (2) Es werden Rasen-Urnenreihengrabstätten (1 Asche) sowie Rasen-Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen angelegt.
- (3) Auf Rasengrabstätten dürfen keine Einfassungen und Abdeckplatten errichtet werden. Zugelassen ist eine liegende Namenstafel in der Größe 40 cm x 40 cm und einer Dicke von 8-10 cm. Schriften müssen vertieft angelegt werden. Die Platten sind niveaugleich zu verlegen.

Bis 4 Wochen nach der Bestattung darf Grabschmuck auf der Grabstelle abgelegt werden. Nach Ablauf von 4 Wochen haben die Angehörigen den Blumen- und Kranzschmuck von der Grabstelle zu entfernen. Kränze, Blumenschmuck, Vasen und Grablichter dürfen danach nur auf einer eigens hierfür ausgewiesenen Fläche aufgestellt werden.

Im Bereich des Rasengrabfeldes dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freien Materialien bestehen, verwendet werden.

- (4) Im Übrigen gelten für Rasengrabstätten die Vorschriften für Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Teile der Friedhofssatzung vom 20.07.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2014 außer Kraft.

Bündenthal, den 22.10.2015



Morio

Ortsbürgermeister